



## Prüfungsrechtlicher Umgang mit (Bau-)Lärm während einer Prüfung

Information aus dem Referat 31 (namentlich Susanne Zemene) zum Vorgehen bei (Bau-)Lärm während einer Prüfung

### Offensichtlichkeit:

Störungen während einer Prüfung können durch unterschiedliche äußere Einwirkungen erfolgen. Zu unterscheiden sind hierbei die (1) offensichtlich erheblichen und die (2) nicht offensichtlich erheblichen Einwirkungen.

- (1) Bei offensichtlich erheblichen Störungen obliegt es der Behörde - hier durch die Aufsichtsperson repräsentiert - von Amts wegen, sprich „selbstständig“, tätig zu werden. Eine Mitwirkung der Prüflinge ist nicht erforderlich. Beispiele hierfür sind Feueralarme, laute Belüftungsanlagen, andauernder oder immer wiederkehrender Baulärm (z.B. Presslufthammer). „Offensichtlich“ meint dabei, dass alle Prüflinge gleichermaßen beeinträchtigt sind und die Chancengleichheit insgesamt nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Bei fehlender Offensichtlichkeit der Störung ist die Aufsichtsperson auf die Mitwirkung der bzw. des Betroffenen angewiesen, da andernfalls eine Beeinträchtigung nicht wahrgenommen werden könnte. Der Prüfling muss sich unverzüglich gegenüber der Aufsichtsperson äußern, es besteht hier eine sogenannte Rügepflicht des Prüflings. Beispiele hierfür sind ein unruhiger Tischnachbar oder eine extreme Sonneneinstrahlung auf einem Platz. Hierbei kommt es auf die individuell empfundene Störung eines jeden Prüflings an, die durchaus variieren kann. Die Aufsichtsperson soll die vorgetragene Rüge in das Prüfungsprotokoll aufnehmen.

### Erheblichkeit:

Für die Erheblichkeit kommt es nicht darauf an, dass die Störung einen bestimmten Prozentsatz der Bearbeitungszeit ausmacht. Jede Störung muss individuell darauf geprüft werden, ob (1) die Prüflinge bzw. (2) der Prüfling bei der Leistungserbringung beeinträchtigt werden bzw. wird. So sind etwa normale Alltagsgeräusche wie Verkehr, Flugzeuge, Hundegebell und Hammerschläge unerheblich und von den Prüflingen hinzunehmen. Häufen sich die einzelnen Geräusche aber oder kehren diese immer wieder, muss eine Störung angenommen werden.

### Abhilfe der Störung:

Für die Abhilfe durch die Aufsichtsperson (sowohl für (1) alle Prüflinge, als auch (2) im Einzelfall), gibt es zwei Möglichkeiten: das Beheben der Störung oder das Einräumen einer Kompensation.

Die Störung kann durch bestimmte Aktivitäten selbst behoben werden, zum Beispiel bei Sonneneinstrahlung durch das Zuziehen von Gardinen, durch einen Platzwechsel des Prüflings oder einen Raumwechsel.

Wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Kompensation in Betracht, die zum Beispiel in einer Prüfungszeitverlängerung bestehen kann. In der Regel wird dabei die Prüfungszeit um die Zeit der Dauer der Störung 1:1 verlängert.

#### Abbruch der Prüfung:

In sehr gravierenden Fällen und wenn keine der beiden genannten Methoden ausreicht, muss die Prüfung abgebrochen und zu einem anderen Zeitpunkt wiederholt werden, ohne dass den Prüflingen dieser Versuch angerechnet wird.

Beispiel: Bei konstantem oder immer wieder kurzzeitigem Baulärm kommt eine Prüfungszeitverlängerung nicht in Betracht, da der Lärm auch in der Verlängerungszeit ertönt und andere Räume kurzfristig nicht verfügbar sind.

#### Rücktritt des Prüflings von der Prüfung:

Wenn die Abhilfemaßnahmen aus Sicht der bzw. des Betroffenen nicht erfolgreich und wurde die Prüfung nicht ohnehin von Amts wegen abgebrochen, ist die Möglichkeit eines Rücktritts durch den Prüfling gegeben. Um sich auf diesen zu berufen, muss ein Prüfling die Störung selbst bzw. die unzureichende Abhilfemaßnahme unverzüglich gerügt haben (vgl. oben (2)). Die Rüge muss dementsprechend noch während der Prüfung erfolgen und soll durch die Aufsichtsperson zu Protokoll genommen werden. Ist die Rüge nicht während der Prüfung erfolgt, scheidet ein Rücktritt aus, da der Prüfling eine weitergehende Abhilfe vermittelt hat. Ausnahmsweise kann ein Rücktritt auch ohne Rüge erfolgen, wenn es sich um einen Fall von (1) (vgl. oben) handelt, die Aufsichtsperson aber untätig geblieben ist. Der Prüfling muss anschließend unverzüglich den für den Rücktritt geltend gemachten Grund gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.